

Ortsgemeinde Schornsheim
Bebauungsplan
'Gänsweide'

Maßnahmenkonzeption Artenschutz
Nachtrag im Rahmen der Beteiligung
Träger öffentlicher Belange (UNB Alzey-Worms)

Planungsträger:
Ortsgemeinde Schornsheim
Kirchstraße 1
55288 Schornsheim
Tel. 06732 3935
gemeinde@schornsheim.de
www.gemeinde-schornsheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles
M.Sc. Felix Leiser
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 49026 37
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Schornsheim hat die Neuausweisung eines Wohngebiets am östlichen Rand der Ortslage beschlossen. Bei diesem ca. 3,8 ha großen Plangebiet handelt es sich um eine größtenteils landwirtschaftliche oder gartenbaulich genutzte Fläche. Die landwirtschaftliche Fläche wird von Rebflächen dominiert. Das Plangebiet selbst ist wenig strukturreich (2 Böschungen und kleinere Gärten), allerdings wird das Gebiet von ausgedehnten Böschungen mit wärmeliebenden Gehölzen und Ruderalbeständen sowie einem Hohlweg im Osten des Gebietes eingerahmt. Im Westen und Südwesten wird das Gebiet durch die bestehende Wohnbebauung von Schornsheim begrenzt. Im Osten und Norden folgen überwiegend weinbaulich genutzte Flächen. Südlich des Plangebietes erstrecken sich Freizeitgärten, der Grünschnitthof sowie intensiv genutzte Getreideäcker.

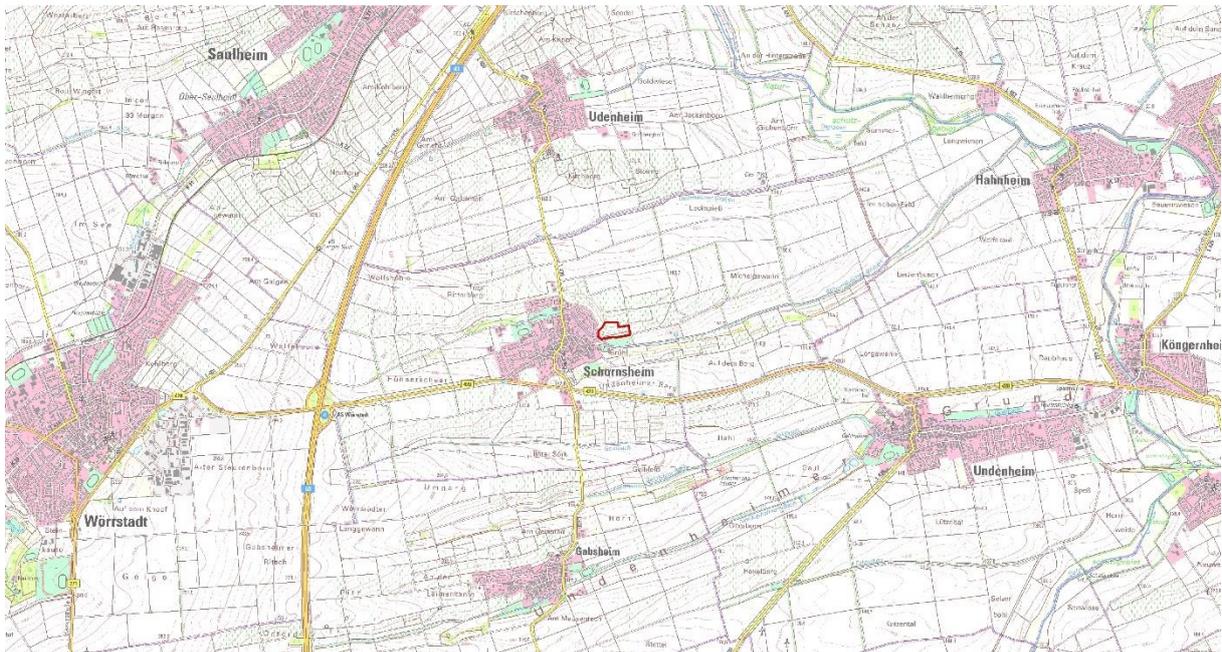


Abb. 1: Lage des Plangebietes östlich von Schornsheim (topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearb.]

Bauplanungsrechtlich wird das Wohngebiet über den Bebauungsplan 'Gänsweide' gesichert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (VIRIDITAS 2020) ergab, dass ohne Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der Zauneidechsenpopulation ('CEF-Maßnahmen') sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen die vorliegende Planung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen würde. Daher wurden die Reptilien im Plangebiet umgesiedelt. Darüber hinaus werden die angrenzenden Lebensräume aufgewertet.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgten durch die kritische Anmerkungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes im geplanten Bebauungsplan durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Alzey-Worms. Aus Sicht der UNB des Landkreises Alzey-Worms gab es Unstimmigkeiten zwischen zwingend (rechtlich) erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes und Maßnahmen, welche aus Sicht des Fachgutachters als wünschenswert eingestuft wurden (VIRIDITAS 2020).

In einem gemeinsamen Termin mit der UNB Alzey-Worms am 28.02.2024 wurde die Thematik nochmals ausführlich diskutiert und die zusätzlich zu den bisherig erfolgten Maßnahmen (Um-

siedlung Zauneidechsen) erforderlichen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit abgestimmt.

Das Büro VIRIDITAS wurde in diesem Zuge mit der im Bebauungsplan bereits festgesetzten Umweltfachbegleitung der Erschließung sowie der Ausarbeitung der ergänzenden Maßnahmenkonzeption für die im Bebauungsplan festgesetzten Abstands- und Ausgleichsflächen beauftragt.

B. Bewertung Sachverhalt Betroffenheit

Im Rahmen des gemeinsamen Termins mit der UNB Alzey-Worms wurden die entsprechenden Betroffenheiten erörtert. Im Folgenden wird auf die einzelnen Arten und Artengruppen nochmals genauer eingegangen.

Biotoptypen

Die in den Randbereichen, insbesondere auf den nördlich gelegenen Böschungen, erfassten pauschal gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopstrukturen werden von der Planung nicht tangiert. Die nachgewiesenen Zwergkirschen-Gehölze (*Prunetum fruticosae*) erstrecken sich vollständig auf den bestehenden Böschungen. Lediglich eine kleine Teilfläche (35 m²) ragt im nord-westlichen Randbereich in das Bebauungsplangebiet. Der dortige Bereich ist jedoch als Grün- bzw. Pufferfläche vorgesehen, so dass nicht in die pauschal geschützten Biotope eingegriffen wird. Die dem Pauschalschutz unterliegenden Biotopstrukturen bleiben vollständig erhalten.

Darüber hinaus reicht aktuell das Vorgewende der Rebflächen bis unmittelbar an die Löss-/ Lehm-böschungen heran. Nennenswerte Saumstrukturen zwischen den Rebflächen sowie den Böschungen sind nicht vorhanden. Die Vegetation in diesen Bereichen ist, ähnlich wie die Rebflächen, von Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolio-Cynosuretum*) mit Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Grüner Borstenhirse (*Setaria viridis*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) sowie Gewöhnlicher Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) eingenommen.

Eine Beseitigung der im Bereich der nördlich sowie östlich gelegenen pauschal gem. § 30 BNatSchG geschützten Lebensraumstrukturen ist demnach mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Weitere bzw. sonstige erhebliche Beeinträchtigungen durch das Baugebiet können aufgrund der in Kapitel C. genannten Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Fledermäuse ist im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan zum aktuellen Zeitpunkt aus fachgutachterlicher Sicht und nach Rücksprache mit der UNB weiterhin auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinland-Pfalz, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Im Rahmen der Planung sind keine Fledermausquartiere betroffen. Der Luftraum bleibt für die Arten weiterhin erhalten. Für Arten, welche im Kunstlicht Insekten jagen, verbessert sich womöglich die Situation.

Die Gehölze im Bereich der geplanten Bebauung entlang des Hohlwegs im Westen wurden im Winter 2023/2024 durch die Ortsgruppe des BUND zum größten Teil auf den Stock gesetzt. Somit verbleibt als Leitstruktur für Fledermäuse in erster Linie der östliche Gehölzstreifen entlang des Hohlwegs. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2020) als schützenswerte westliche Leitstruktur des Hohlwegs mit einem empfohlenen Puffer von 20 m zur geplanten Bebauung genannte Gehölz existiert somit zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr.

Die im Artenschutzgutachten genannte Forderung nach einer dezidierten Untersuchung der Fledermäuse bei einem Abstand der Baugrundstücke von weniger als 20 m zur Leitstruktur wurde erhoben, um Einwänden über eine nicht ausreichende Untersuchungstiefe entgegenzuwirken. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine stärkere Annäherung an die (aktuell nicht mehr vorhandene) Leitstruktur eine erhebliche Störung im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgelöst wird, ist auch ohne vertiefende Untersuchungen über Fledermausvorkommen an dieser linearen Struktur auszuschließen.

Nach Rücksprache mit der UNB des Landkreises Alzey-Worms sind tiefergehende Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse trotz der Nähe zum Hohlweg nicht erforderlich. Die Abstände zu den Leitstrukturen sind nach aktuellem Planungsstand ausreichend. In die Bereiche des Hohlwegs wird im Zuge der Bebauung nicht eingegriffen.

Vögel

Eine direkte Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Vögel kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit und mit fortlaufender Störung erfolgen.

Beim Großteil der im Gebiet vorkommenden Arten handelt es sich überwiegend um häufige, störungstolerante, ubiquitäre und freibrütende Arten, welche jährlich neue Nester anlegen. Für diese Arten sind erhebliche Störungen mit Aufgabe des Brutgeschehens auch während der Erschließung und Bebauung innerhalb der Brutperiode mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Bereich der für die Avifauna hochwertigen Strukturen des Hohlwegs mit störsensibleren Vogelarten sind bei Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode und des in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2020) festgelegten 20 m Puffers entsprechende vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der dort brütenden Vogelarten durchzuführen. Mit Durchführung der Maßnahmen kann die Betroffenheit nach § 44 BNatSchG insbesondere hinsichtlich des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert werden.

Weiter wird der Verlust potenzieller Bruthabitate durch geeignete Nisthilfen im Bereich der unmittelbaren Kontaktbiotope ausgeglichen.

Die Maßnahmen wurden mit der UNB Alzey Worms abgestimmt und sind in Kapitel C. ausführlich beschrieben.

Reptilien

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (VIRIDITAS 2022) sind die Grundlagen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums der Population sowie zum weitest möglichen Schutz der Individuen der Zauneidechse benannt, deren Umsetzung Voraussetzung für die erforderliche Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und somit für die Realisierung des Bauvorhabens ist.

Da angesichts der Größe des Plangebietes, seiner Lage und der Verteilung der Zauneidechsen eine Realisierung des Vorhabens unter Erhalt der Lebensräume und Individuen der streng geschützten Zauneidechsen nicht möglich war, wurden die im Plangebiet lebenden Tiere auf eine im Verbreitungsgebiet der Population gelegene, als Zauneidechsen-Lebensraum geeignete und bisher noch nicht oder noch nicht vollständig besiedelte Fläche umgesiedelt. Da in unmittelbarer Nähe keine Flächen mit entsprechender Eignung verfügbar waren, erfolgte die Umsiedlung aktiv durch Einfangen und Aussetzen der Tiere (VIRIDITAS 2023).

Die Umsiedlung erfolgt auf eine zuvor als Zauneidechsen-Habitat optimierte und mit der Vorhabensfläche in einem populationsbiologischen Zusammenhang stehende Umsiedlungsfläche. Die Umsiedlungsfläche befindet sich etwa 350 m östlich des Eingriffsgebietes in der Gemarkung Schornsheim, Flur 9, Flurstück # 33/1. Von der Gesamtfläche mit einer Größe von 14.445 m² wurde eine Teilfläche von 3.700 m² als Umsiedlungsfläche festgesetzt und entsprechend der Bedürfnisse der Zauneidechsen aufgewertet. Bei der Umsiedlungsfläche handelt es sich um eine Wiesenfläche mit lockerem Streuobstbestand.

Im Zeitraum vom 11. Mai bis 22. Juni 2023 wurden insgesamt 56 Zauneidechsen (12 adulte Männchen, 11 adulte Weibchen und 33 vorjährige Zauneidechsen) gefangen und umgesiedelt.

Durch die erfolgte Umsiedlung der Zauneidechsen in einen geeigneten und dauerhaft verfügbaren Lebensraum als gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wird erreicht, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die auf der Eingriffsfläche lebenden Exemplare der Zauneidechse durch den Eingriff nicht signifikant erhöht.

Somit ist gewährleistet, dass nach Abschluss der Umsiedlung, gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG, hinsichtlich der streng geschützten Zauneidechsen die noch ausstehende Baufeldräumung der Eingriffsfläche zwecks Bereitstellung als Bauland nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und auch nicht zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Da im Zuge der Realisierung eines Baugebiets im Allgemeinen mit einem Anstieg an Prädatoren (Hauskatze) zu rechnen ist, werden in Abstimmung mit der UNB Alzey-Worms zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der an das Baugebiet angrenzenden und verbliebenen Teilpopulation der streng geschützten Zauneidechse durchgeführt.

Zum Schutz der von der Zauneidechse besiedelten randlichen Teilbereiche wird am Rande der geplanten Bebauung eine dichte Hecke aus Dornen-/Stachelsträuchern gepflanzt. Die Hecke dient als gewisse Barriere für Haustiere und Anwohner.

Weiter sollen durch die Aufwertung der bestehenden Habitate an den Lössböschungen und diesen vorgelagert, die von den Haustieren, insbesondere von Katzen, voraussichtlich verursachten Verluste an Individuen der Zauneidechse aufgefangen werden. Im Rahmen der Aufwertung werden nach Absprache mit der UNB Alzey-Worms insbesondere Habitatobjekte aus Holz- und Sandhaufen im nördlichen Pufferbereich zur Lössböschung angelegt. Der mögliche Verlust an Zauneidechsen-Individuen durch die erhöhte Prädatorendichte wird durch die deutliche Steigerung der möglichen Reproduktionsrate mittels Anlage von Eiablageplätzen aller Voraussicht nach mehr als kompensiert. Dies belegen Untersuchungen im Rahmen des Monitorings in anderen, ebenfalls an Neubaugebiete angrenzenden Umsiedlungsflächen.

Die Maßnahmen sind in Kapitel C. ausführlich dargestellt.

C. Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum Schutz der Individuen streng oder europarechtlich geschützter Arten

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Arten- und Artengruppen in Abstimmung mit der UNB Alzey-Worms festgelegten Maßnahmen ausführlich dargestellt.

Allgemeine Maßnahmen

- Schutz der sensiblen Bereiche der Lössböschungen und des Hohlwegs durch einen Bauzaun für die Dauer der unmittelbar angrenzenden Erschließungs- und Bauarbeiten
- Keine baulichen Eingriffe in sensible Bereiche gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG (Hohlweg, Lössböschungen)
- Die Außenbeleuchtung sollte insekten- und fledermausfreundlich erfolgen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warmweißen LED-Leuchten zulässig.

Der Hohlweg sowie die angrenzenden Gehölze sind vor einer direkten Beleuchtung zu schützen

- Installieren von Schildern mit Hinweisen auf hochwertige Lebensräume und streng geschützte Arten

Vögel

- Bauzeitenregelung bzw. temporäre Entwertung Bruthabitate im Bereich des Hohlwegs

Die Bauzeiten im Bereich des Hohlwegs sind an die Brutperiode der in diesem Bereich vorkommenden und teils störsensibleren Vogelarten anzupassen. Ohne vorkehrende Maßnahmen sind Bauarbeiten in diesem Bereich ausschließlich im Zeitraum von 01. September bis 15. März zulässig.

Bei absehbarem bzw. geplanten Baubeginn während der Brutperiode sind die Bruthabitate im Bereich des Hohlwegs mit speziellen Vergrämungsbändern vollständig zu entwerten. Dies hat bis spätestens 28. / 29. Februar eines Jahres zu erfolgen und für Arbeiten, welche näher als 20 m an den Hohlweg heranreichen.

Die Vergrämungsbänder sind entlang des kompletten Baubereichs am Hohlweg und dessen Kontaktbiotopen zu installieren. Mit Durchführung dieser Maßnahme können die Bauarbeiten im Bereich des Hohlwegs unabhängig der Brutperiode und Jahreszeit erfolgen.

- Anbringen von Nisthilfen

Als Ausgleich für den (temporären) Verlust an Brutplätzen sind in räumlicher Nachbarschaft bzw. in den direkten Kontaktbiotopen insbesondere im Bereich des Hohlwegs insgesamt 10 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter anzubringen.

Die Standorte sowie der Zeitpunkt der Anbringung werden von der Umweltbaubegleitung in Absprache mit der Ortsgemeinde Schornsheim festgelegt.

Reptilien

- Pflanzung einer Hecke zum Schutz der Zauneidechsenlebensräume

Entlang der Nordgrenze ist am südlichen Rand des vorgelagerten Pufferstreifens auf den Grundstücken (§ 178 BauGB) eine dichte Hecke aus niedrigwüchsigen, standortheimischen und dornigen bzw. stacheligen Sträuchern anzupflanzen. Die Grenzhecke dient als Leiteinrichtung und zum Schutz der Lebensräume durch Haustiere (Hauskatzen). Um einer Beschattung der Zauneidechsenlebensräume entgegen zu wirken darf die geplante Hecke zukünftig eine Höhe von ca. 3 - 4 m nicht überschreiten.

Folgende Straucharten sind für die Hecke in Betracht zu ziehen:

- Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Schwarzdorn bzw. Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Hundsrose (*Rosa canina*) vereinzelt
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Bibernell-Rose (*Rosa spinosissima*)

Zeitraum: in Absprache mit der Umweltbaubegleitung

- Anlage von Sonnen-, Versteck-, Eiablage- und Nahrungsplätzen

Im Bereich der nordwestlichen Pufferfläche zur Lösswand lässt sich durch die gezielte Anlage von Habitatstrukturen zur Eiablage, zum Sonnen und Verstecken die Habitatqualität und -kapazität für Zauneidechsen erheblich und kurzfristig steigern. Zur Steigerung der Strukturvielfalt werden, verteilt über die Fläche, jeweils Kombinationen aus einem Sandhaufen als Eiablageplatz und einem Holzhaufen als Sonnenplatz angelegt, paarweise benachbart und ineinander übergehend. Die Objekte werden partiell mit Reisig abgedeckt, um den Zugriff von Beutegreifern auf die Zauneidechsen zu erschweren. Erfahrungsgemäß werden Holz- und Sandhaufen bereits ab dem ersten Jahr von Zauneidechsen als Habitat angenommen.

Durch die Anzahl ergibt sich, gemeinsam mit den weiteren Maßnahmen, eine so große Habitatkapazität auf der Fläche, dass der durch Prädatoren verursachte Verlust von Einzelindividuen im Rahmen der Bebauung und der anschließenden Nutzung als Wohngebiet mindestens ausgeglichen werden kann.

Der Zeitpunkt der Anlage und der Standort der Objekte ist im Vorfeld mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

- Anlage von Sonnen- und Ruheplätzen

Anlage von 10 Holzhaufen als Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Mindestgröße der Holzhaufen 2 m³

Holzhaufen sind aus Baumholz mit möglichst dunkler Borke zu errichten

Mindeststärke der Aststücke 12 cm, Abdeckung zudem mit schwächeren Ästen

Das Holz ist zu stabilen Haufen aufzusetzen

Abdecken der Holzhaufen mit Reisig als Deckung und Schutz gegen Prädatoren

Freihalten der Haufen vor dichter Vegetation durch manuelles Beseitigen dichten Aufwuchses und Mahd der südlich vorgelagerten Bereiche in der Zeit von Mai bis September

Zeitraum: in Absprache mit der Umweltbaubegleitung

- Anlage von Eiablageplätzen

Anlage von 10 Sandhaufen als Eiablage- und Überwinterungsplatz

Material: Füllsand/Recyclingsand

Mindestgröße der Sandhaufen: 1,5 m³

Ausrichtung der Sandhaufen in Ost-West-Richtung

Die Sandhaufen werden jeweils von Westen direkt an die Holzhaufen angeschüttet

Partielles Abdecken der Sandhaufen mit Reisig bzw. Mahdgut als Deckung und Schutz gegen Prädatoren

Freihalten der Haufen vor dichter Vegetation durch manuelles Beseitigen dichten Aufwuchses und Mahd der südlich vorgelagerten Bereiche in der Zeit von Mai bis September

Zeitraum: in Absprache mit der Umweltbaubegleitung

Folgemaßnahmen nach der Erschließung

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der Teilpopulation und um die Habitatqualität für die Zauneidechsen zu optimieren sind im Bereich der Lössböschungen sowie der vorgelagerten öffentlichen Grünflächen als Biotop- und Abstandsflächen dauerhafte Pflegearbeiten erforderlich (Verpflichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 LNatSchG).

- Mahd der wiesenartigen Biotope

Zur weitgehenden Offenhaltung der Eidechsenhabitate sind die wiesenartigen Biotope mindestens einmal jährlich im Spätsommer (August / September) unter Belassen von Altgrasinseln zu mähen. Die Mahd sollte nicht mehr als 80 % der wiesenartigen Biotope umfassen. Die Altgrasbestände sind jährlich zu wechseln.

Die Mahd kann mit hoch eingestelltem Mähgerät (mindestens 10 cm) als Mulchmahd mittels am Traktor montiertem Mulchgerät erfolgen. Bereiche, wie bspw. die Lössböschungen, die nicht befahrbar sind, sind motomanuell zu mähen.

Eine Einweisung in das Mahdregime erfolgt durch die Umweltbaubegleitung.

initial Ansaat mit Regiosaatgut 'Blumenwiese (50 % Gräser / 50 % Blumen)' aus dem Ursprungsgebiet 9 'Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland', möglichst in den ersten drei Jahren Aushagerungsmahd dreimal jährlich

initial Ansaat mit Regiosaatgut 'Magerrasen' in den Beckensohlen der Rückhaltebecken aus dem Ursprungsgebiet 9 'Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland'

- Offenhaltung durch motomanuelle Aufwuchsbeseitigung

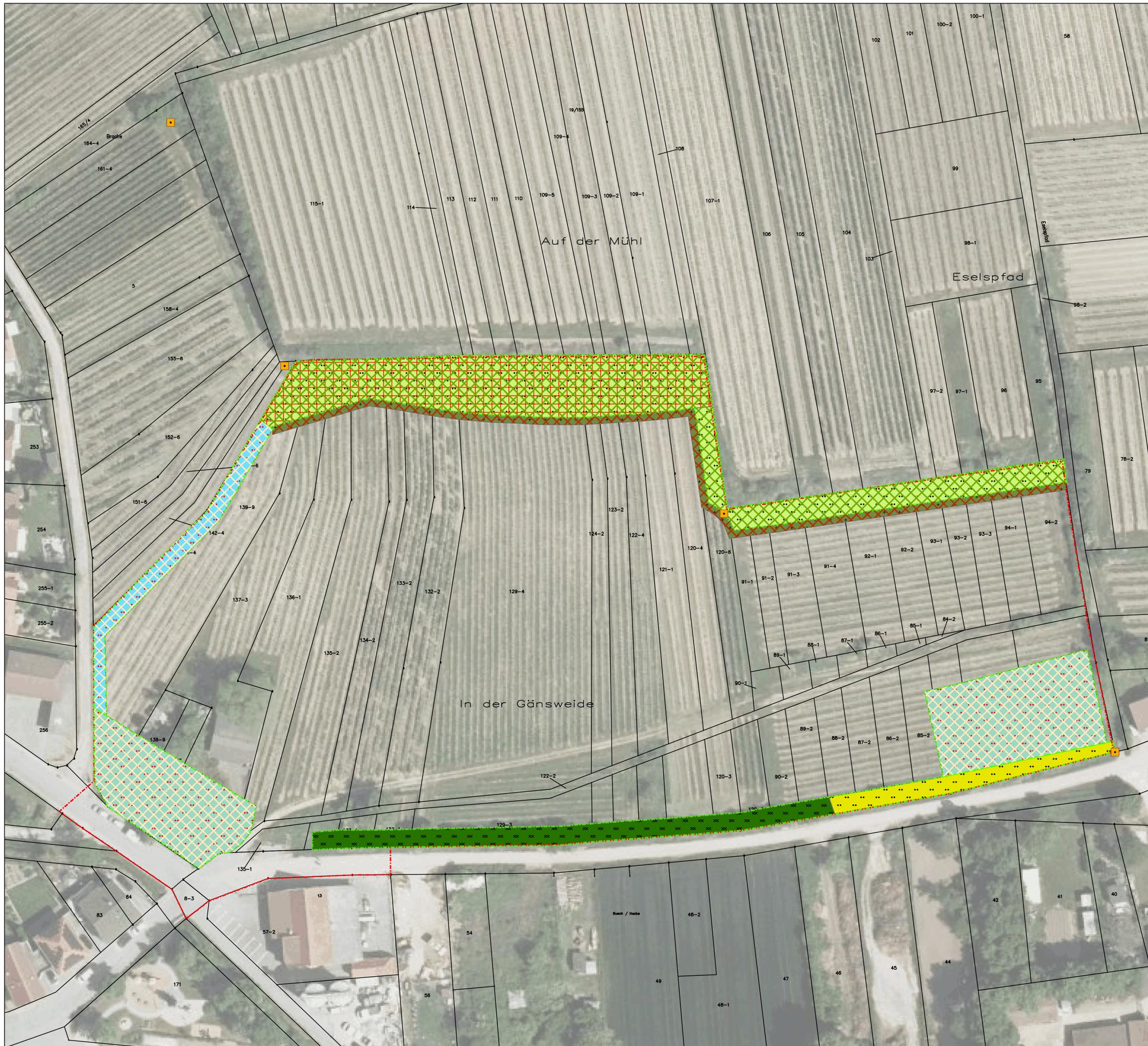
Die angelegten Zauneidechsenhabitate (Holz- und Sandhaufen) sowie deren unmittelbares Umfeld sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich (meist zweimal) gemäß den Anweisungen der Umweltfachbegleitung durch Jäten der Vegetation bzw. durch Mahd mittels Freischneider unter Belassung von Altgras- / Staudenbeständen offen zu halten.

Eine Einweisung in das Mahdregime erfolgt durch die Umweltbaubegleitung.

D. Abschließende Beurteilung

Unter der Prämisse der Durchführung der oben genannten Maßnahmen ist nicht mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sowie gegen die biotopschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 30 BNatSchG im Zuge der Entwicklung des geplanten Baugebietes im Rahmen des Bebauungsplans 'Gänsweide' der Ortsgemeinde Schornsheim zu rechnen.

Sämtliche potenziellen Auswirkungen auf die umliegenden pauschal gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotop sowie auf die lokalen Populationen der o.g. Arten bzw. Artengruppen können mittels der aufgezeigten Maßnahmen unter das arten- bzw. naturschutzrechtlich relevante Maß reduziert bzw. gänzlich vermieden werden.



Ziel*

- Blumenwiese
- wiesenartige Böschung
- Entwässerung
- Regenrückhaltung
- Strauchhecke
- Böschungshecke mit Überhältern

Maßnahme

- Mahd einmal jährlich
- Mahd einmal jährlich unter Erhalt von 20 % Altgras
- Auf den Stock setzen
- Gehölzrandpflege wie im Status quo

Initialmaßnahme

- Ansaat mit Regiosaatgut Blumenwiese
- Einsaats der Beckensohle mit Regiosaatgut Magerrasen - Randbereiche mit Blumenwiese
- Anpflanzung standortheimischer Sträucher
- keine Maßnahme erforderlich

Zusatzmaßnahme

- Anlage von Habitatstrukturen*

Punktuelle Maßnahmen

- Aufstellen von Hinweistafeln

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich
- T-Fläche

* in Abhängigkeit der aktuell in der Planung befindlichen Entwässerung sowie der Erdsondenfelder

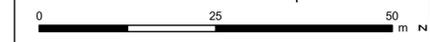
Ortsgemeinde Schornsheim

Bebauungsplan 'Gänswende'

**Maßnahmenkonzeption
Artenschutz**

**Karte 1: Ziele und Maßnahmen
Flächen T-Linie**

Maßstab: 1:500 Stand: 07.03.2024
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M. Sc. Christoph Nohles



viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info